

Vorarbeiten nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

B8 Ortsumgehung Waldems/Esch

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit durchzuführen. Die Planung und Baurechtschaffung für das o.g. Vorhaben wird von Hessen Mobil in Kooperation mit der Gemeinde Waldems durchgeführt. Die Gemeinde Waldems hat hierbei die Federführung übernommen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der geplanten B8 Ortsumgehung Waldems/Esch folgende Arbeiten und Untersuchungen

im Zeitraum vom **01.11.2024** bis **31.12.2025**

durchgeführt werden.

Floristische und faunistische Kartierungen

Die Kartierungen finden in einem Korridor statt, der in der Anlage dargestellt ist. Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Flurstücke betreten und Hilfsmittel zur Kartierung (z.B. Horchkisten, Fangnetze) aufgestellt bzw. ausgelegt werden. Die Kartierungsarbeiten und die Untersuchungen im Hinblick auf Flora und Fauna im Bereich der Umweltverträglichkeit werden sich im Wesentlichen auf die Außengebietsflächen erstrecken. Im Falle von Untersuchungen auf Privatgrundstücken innerhalb der Ortslage werden diese vorher angekündigt und mit dem Eigentümer abgestimmt.

Die Vorarbeiten und Untersuchungen dienen der Vorbereitung der Planung, durch sie wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Eine Aussage darüber, ob und in welchem Umfang Flächen für die spätere Baudurchführung in Anspruch genommen werden, ist damit nicht verbunden. Eventuelle Einwendungen können im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens noch rechtzeitig geltend gemacht werden.

Die betroffenen Grundstücke (Übersichtskarte und Flurstücksbestandsliste) zur Betroffenheit ist im Internet unter www.gemeinde-waldems.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingestellt.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten werden auch durch Beauftragte der Gemeinde Waldems durchgeführt. Sollte Ihr Grundstück verpachtet sein, teilen Sie uns bitte Name, Anschrift und Telefonnummer des Pächters mit.

Trotz der gesetzlichen Duldungspflicht bemühen wir uns stets um eine einvernehmliche Regelung mit den betroffenen Pächtern und Eigentümern. Entstehende Vermögensnachteile (Spurrillen, Aufwuchsschäden o.ä.), die sich leider nicht immer vermeiden lassen, werden angemessen entschädigt. Auf Antrag kann die Höhe der Entschädigung vom Regierungspräsidium Darmstadt festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Waldems, Schulgasse 2, 65529 Waldems schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Waldems, den 28.10.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems
gez.
Hies, Bürgermeister

Anhang:

- Karte des Untersuchungsraums
- Flurstücksliste